

FAQ Leben

Stand: 20.03.2020

Inhalt

Disclaimer	1
Grundsätzliches zur Kurzarbeit.....	2
Stundung und Beitragsfreistellung.....	3
Finanzielle Auswirkungen auf die Vermittlervergütung.....	5
Antragstellung	5
Leistung	5

Disclaimer

Es handelt sich nicht um Verbindliche Mitteilungen, Anweisungen oder Rechtsrat. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und Gewähr. Die Informationslage in der Corona-Krise entwickelt sich sehr dynamisch. Diese Regelungen werden fortlaufend überprüft. Bitte verfolgen Sie daher die fortlaufenden Aktualisierungen.

Grundsätzliches zur Kurzarbeit

1. Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist ein vorübergehender Ausnahmezustand mit reduzierter Arbeitszeit. Die Arbeitnehmer im Unternehmen arbeiten bei Kurzarbeit über einen gewissen Zeitraum hinweg weniger oder sogar überhaupt nicht. Dadurch entsteht Verdienstaufschlag, der unter bestimmten Voraussetzungen durch das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen wird.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

In einigen Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ist festgelegt, dass der Arbeitgeber bei Kurzarbeit einen Zuschuss zahlen muss. Einen gesetzlichen Anspruch auf den Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht.

2. Wie wirkt sich Kurzarbeit auf die Entgeltumwandlung aus?

Das Kurzarbeitergeld sowie der Zuschuss dazu sind eine sogenannte Entgeltersatzleistung und damit kein Entgelt.

Arbeitet der Arbeitnehmer überhaupt nicht („Kurzarbeit 0“), so ist eine Entgeltumwandlung in der Zeit der Kurzarbeit nicht möglich. Änderung der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung bedarf es in diesem Fall nicht. Sobald erneut Entgelt gezahlt wird, gelten die Regelungen der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung automatisch wieder.

Arbeitet der Arbeitnehmer in reduziertem Umfang weiter und erhält er neben dem Kurzarbeitergeld weiter einen Teil seines Entgelts, dann besteht die Entgeltumwandlungsvereinbarung grundsätzlich weiter. Deren Höhe hängt von der Vereinbarung in der Entgeltumwandlung ab. Ist beispielsweise ein fester Entgeltumwandlungsbetrag vereinbart, dann kann der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Höhe der Entgeltumwandlung reduzieren. Wir stellen in Kürze für Sie entsprechende Nachträge zur Verfügung stellen.

3. Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf den Arbeitgeberzuschuss aus?

Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung, dann teilt der Zuschuss das Schicksal der Entgeltumwandlung: Fällt sie vollständig weg, ist auch kein Zuschuss zu zahlen. Bleibt die Entgeltumwandlung zum Teil bestehen, dann gilt dies auch für den Zuschuss.

4. Was gilt bei einer von der Entgeltumwandlung unabhängigen Arbeitgeberfinanzierung?

Die arbeitsrechtliche Zusage enthält üblicherweise die Regelung, dass in entgeltlosen Dienstzeiten keine Beiträge zur bAV zahlen sind. Bei einer „Kurzarbeit 0“ entfällt damit die

Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags. Zahlt der Arbeitgeber weiterhin ein Entgelt in reduzierter Höhe, dann bleibt die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags grundsätzlich bestehen.

5. Können auch in der bAV Versicherungsbeiträge gestundet werden?

Ja, auch in der bAV ist die Stundung möglich. Im Unterschied zu einer Beitragsfreistellung bleibt der Versicherungsschutz während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Allerdings ist das Vorgehen in Abhängigkeit vom Durchführungsweg unterschiedlich. In Kürze stellen wir für Sie dazu detaillierte Informationen zur Verfügung.

Stundung und Beitragsfreistellung

1. Wie können bei Liquiditätsproblemen der Kunden Beitragsfreistellungen und Kündigungen vermieden werden?

Bedingungsmäßige **Beitragsstundungen** bieten die Möglichkeit die Verträge ohne Storno oder Verlust des Versicherungsschutzes zu erhalten. Hierzu haben wir temporär kulante Sonderregelungen eingeführt.

In den Versicherungsbedingungen sind in den meisten Tarifen ereignisabhängige (z.B. Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) Stundungsmöglichkeiten bis zu 24 Monaten vorgesehen, wenn der Vertrag seit mindestens 3 Jahren läuft.

Bei reinen Biometrieprodukten ab der Tarifgeneration 01/2019 besteht diese ereignisabhängige bedingungsmäßige Stundungsmöglichkeit bereits nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten.

Bei „jungen“ Verträgen und „Ultrakurzläufern“ bietet sich ggf. eine Beginnverlegung zum Vertragserhalt an (siehe Punkt 5).

2. Welche Kulanz-Regelungen zur **Beitragsstundung** außerhalb der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gibt es aktuell?

Stundungen können derzeit ohne Vorliegen eines bedingungsgemäßen Anlasses formlos für **bis zu 6 Monate** (statt für 3 Monate) genehmigt werden.

Die Voraussetzungen für eine Stundung sind:

- a) Vertrag besteht seit mind. 12 Monaten (bei Gruppenverträgen ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Gruppenvertrags entscheidend).
- b) Nur Verträge mit Sparanteil (somit auch Verträge mit B/BR)

Eine Stundung für reine Biometrieverträge ist erst ab der Tarifgeneration 1/2019 möglich (seit mind. 12 Monate laufender Vertrag).

Bitte beachten Sie unbedingt, dass diese Regelung vorerst bis **30.06.2020** befristet ist.

3. Ist eine befristete Beitragsstundung auch ohne Nachzahlung der nicht vorgenommenen Beiträge bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich?

Grundsätzlich **ja**. Diese Kulanz gilt vorerst bis 30.06.2020.

Dabei gibt es folgende zwei Möglichkeiten:

- a) Anschlusskorrektur mit technischem Beitrag (gleiche Leistung und höherer Beitrag)
- b) Anschlusskorrektur mit technischer Summe (gleicher Beitrag und kleinere Leistung)

Jedoch ist bei Basisrenten und reinen Biometrieverträgen eine Nachzahlung zwingend erforderlich. Sollte ein Kunde die Stundung im Anschluss nicht zahlen können, kann technisch rückwirkend eine Beitragsfreistellung mit Wiederaufnahme gebucht werden.

Bei Riester-Verträgen kommt nur eine Beitragsfreistellung oder Reduktion auf den Mindestbeitrag in Betracht.

4. Ist eine befristete Beitragsfreistellung auch ohne Nachzahlung der nicht entrichteten Beiträge möglich?

Ja, dabei gibt es folgende zwei Möglichkeiten:

- a) Anschlusskorrektur mit technischem Beitrag (gleiche Leistung und höherer Beitrag)
- b) Anschlusskorrektur mit technischer Summe (gleicher Beitrag und kleinere Leistung)

5. Ist eine Beitragsfreistellung möglich, auch wenn die bedingungsgemäße beitragsfreie Mindestsumme noch nicht erreicht ist?

Grundsätzlich ist aktuell eine Beitragsfreistellung auch ohne beitragsfreie Mindestsumme möglich. Ausgenommen hiervon sind „Ultrakurzläufer“. Wenn erst wenige Beiträge verbucht wurden, kann es vorkommen, dass technisch keine Umsetzung möglich ist, d.h. es kann keine beitragsfreie Leistung berechnet werden. **Alternativ** kann dann unter Umständen eine **Beginnverlegung** erfolgen.

6. Welche Auswirkungen haben Beitragsstundungen und Beitragsfreistellungen auf Risikobausteine (z.B. BU-FiD, B/BU, KSP) in der Lebensversicherung?

Während einer **Beitragsstundung** besteht Versicherungsschutz, bei **Beitragsfreistellung** nur im Rahmen der beitragsfreien Leistungen (einzelne Bausteine können dann entfallen).

7. Wie beantrage ich eine Stundung?

Bei einer ereignisbezogenen Stundung ist mit der Beantragung ein Nachweis (z.B. Bescheid über Kurzarbeitergeld) zu erbringen.

Die vorübergehende anlasslose Stundung bis 6 Monate kann formlos über die bekannten Kommunikationskanäle mit einem Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten des Kunden eingereicht werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Vermittlervergütung

8. Welche Auswirkungen haben Stundungen auf Vermittlervergütungen?

Stundungen lösen keine Vergütungsbuchungen aus. Anschlusskorrekturen erfolgen dann, wenn die Beitragslücke nach Ablauf des Stundungszeitraumes nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wird. Die Vergütung wird dann rückwirkend ab Beginn der beitragslosen Zeit anteilig zurückgerechnet, sofern sich der Vertrag in der Vergütungshaftungszeit befindet.

9. Welche Auswirkungen haben Beitragsfreistellungen auf Vermittlervergütung?

Eine Beitragsfreistellung löst eine anteilige Provisionsrückbuchung zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung aus, sofern sich der Vertrag noch in der Vergütungshaftzeit befindet.

10. Welche Auswirkungen haben Beginnverlegungen auf Vermittlervergütungen?

Beginnverlegungen sind Neupolicierungen. Sie lösen ein Storno sowie eine neue Buchung aus.

Antragstellung

11. Können im Firmengeschäft Neuanmeldungen und Meldungen von Bestandsänderungen (Gruppenverträge, die noch nicht auf FirmenOnline freigeschaltet sind) mit einem Faksimile statt Original-Unterschrift vorgenommen werden?

Während der Corona-Krise wird das akzeptiert. Ausgenommen hiervon sind Meldungen von Leistungsfällen oder Vorgängen, die Geldflüsse verursachen (z.B. Rückkauf).

Leistung

12. Sind BU-Fälle aufgrund eines schweren Krankheitsverlaufes und Todesfälle aufgrund der Pandemie im Leistungsumfang eingeschlossen?

Corona-Leistungsfälle sind in unseren Biometrie-Produkten mitversichert.